

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten des Lieferanten sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Für Serienfertigungen behält sich der Lieferant Minder- oder Mehrlieferungen von bis zu 10 % vor. Hergestellte Formen oder Werkzeuge bleiben sein Eigentum.

4. Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Sämtliche Pläne und technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht, noch außerhalb des Zweckes verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Dem Besteller ist es insbesondere untersagt, Pläne und technische Unterlagen zur Anfertigung von Produkten oder von Bestandteilen davon zu verwenden.
- 4.2 Maßskizzen, Schaltschemata, Abbildungen und Gewichtsangaben sowie andere Angaben in den Preislisten und Drucksachen sind nicht verbindlich. Verbindliche Angaben werden von Fall zu Fall auf Anfrage gemacht.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen.
- 5.2 Erhält der Lieferant spätestens mit der Bestellung keine solchen Hinweise des Bestellers, darf er davon ausgehen, dass die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen im Bestimmungsland entsprechen. Spezielle Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

6. Preise

- 6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Zölle, Gebühren oder andere Abgaben, Kosten für Montage, Installation und Inbetriebnahme. Soweit solche im Preis nicht enthaltene Kosten beim Lieferanten anfallen, hat sie der Besteller zurückzuerstatten.
- 6.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzuheben.

- 6.3 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt außerdem, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.2 genannten Gründe verlängert wird;
 - Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- 6.4 Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für Rohrheizkörper, Elektrowärmeegeräte und Ersatzteile beträgt die Zahlungsfrist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Elektrowärmeanlagen sind die Zahlungen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wie folgt geschuldet: 30% bei Auftragsbestätigung, 60% bei Versand und 10% nach Abnahme beim Kunden, jedoch spätestens 3 Monate nach Lieferung, falls sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, jeweils 10 Tage netto.
- 7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden.
- 7.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Versand, Transport, Montage, Installation, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, ohne vorgängige Mahnung einen Verzugszins von 6 % p.a. zu verlangen.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald die Auftragsbestätigung und auch die Produktspezifikation unterschrieben vorliegt. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 8.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - bei verspäteter oder fehlerhafter Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, oder Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken.



Thermal Solutions

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, neben der Verzugsentschädigung weiteren Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentum, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz des Eigentums treffen will. Insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

- 9.2 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Lieferwerk an den Besteller über und zwar auch dann, wenn die Lieferung aufgrund separater Vereinbarung einschliesslich Montage, Installation und Inbetriebnahme erfolgt. Wird der Versand verzögert aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 9.3 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versand und Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 9.4 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie gemäss separater Vereinbarung von dem Lieferanten zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag des Bestellers abgeschlossen.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferung innerhalb 7 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 11.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der gültigen, von beiden Parteien unterzeichneten Produktspezifikation enthalten sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer von 12 Monaten vom Rechnungsdatum beziehungsweise vom Tage der Versandbereitschaft an, alle Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl instand zu stellen oder zu ersetzen.
- 11.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.5 Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf Schäden, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant zu vertreten hat.
- 11.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 11.3 ausdrücklich genannten.
- 11.7 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu belangen.

November 09 Rev. 4



Thermal Solutions